

Berufsbild und Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Endoskopie

GuKG-Novelle 2016

Pflegerische Kernkompetenzen

§14 (1) Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen die eigenverantwortliche Erhebung des Pflegebedarfs sowie Beurteilung der Pflegeabhängigkeit, die Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Evaluation aller pflegerischen Maßnahmen (Pflegeprozess) in allen Versorgungsstufen, die Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung im Rahmen der Pflege sowie die Pflegeforschung.

(2) Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfassen im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege insbesondere:

1. Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess

z.B. vor, während und nach der Endoskopie und Dokumentation, Pflegevisite, Pflegegespräch,

2. Planung und Durchführung von Pflegeinterventionen bzw. –maßnahmen

z.B. Feststellen von Pflegebedürfnissen, spezielle Lagerung, Mundpflege, Vorbereitung der Haut zum Anlegen der Neutralelektrode

3. Unterstützung und Förderung der Aktivitäten des täglichen Lebens

z.B. Unterstützung bei Bedürfnissen und Defiziten in den Lebensaktivitäten; Folder bzw. Informationsbroschüren nach der Endoskopie bei speziellen Erkrankungen

4. Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes

z.B. vor, während und nach der endoskopischen Untersuchung, Vitalfunktionen kontrollieren

5. Theorie- und konzeptgeleitete Gesprächsführung und Prävention

z.B. Team Time out bzw. Briefing und Debriefing

6. Beratung zur Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Organisation und Durchführung von Schulung

z.B. Angehörigen oder Betreuungspersonalschulen

7. Förderung der Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention

z.B. Pflegeberatung zur Versorgung einer PEG (perkutan applizierte Sonde) oder Gastrotube

8. Erstellen von Pflegegutachten

9. Delegation, Subdelegation und Aufsicht entsprechend der Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrad der Pflegesituation;

10. Anleitung und Überwachung von Unterstützungskräften sowie Anleitung, Unterweisung und begleitende Kontrolle von Personen gemäß §§ 3a bis 3d,

11. Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden

12. ethisches, evidenz- und forschungsbasiertes Handeln einschließlich Wissens-Management,

z.B. Fachleitlinien erstellen

13. Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz

z.B. aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen für Endoskopie

14. Mitwirkung an fachspezifischen Forschungsprojekten und Umsetzung von Fachspezifischen Forschungsergebnissen,

z.B. Mitwirkung bei Studien

15. Anwendung komplementärer Pflegemethoden

z.B. Aromapflege

16. Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement

z.B. Validierung der Aufbereitungsprozesse der Endoskope in der RDG-E (Reinigungs- und Desinfektionsgerät für Endoskope), Team Time out oder Briefing bzw. Debriefing

17. Psychosoziale Betreuung in der Gesundheits- und Krankenpflege

z.B. Information über die Möglichkeiten eine psychologischen oder/und einer psychotherapeutischen Betreuung; Information über Sozial- und Gesundheitssprengelorganisationen

Kompetenz bei Notfällen

§ 14a. (1) Die Kompetenz bei Notfällen umfasst:

1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen
2. Eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung eines Arztes ist zu veranlassen.

(2) Lebensrettende Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 umfassen insbesondere

1. Herzdruckmassage und Beatmung

z.B. Atemwegsicherung

2. Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie

3. Verabreichung von Sauerstoff

z.B. Eigenverantwortlich regelmäßig Schulungen für Reanimation und Versorgung von Notfällen besuchen.

Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

§ 15. (1) Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung medizinisch-diagnostischer und medizinisch-therapeutischer Maßnahmen und Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung.

(2) Im Rahmen der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie haben ärztliche Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung ist durch die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu dokumentieren.

(3) Die ärztliche Anordnung kann mündlich erfolgen, sofern

1. die Dringlichkeit der Maßnahmen und Tätigkeiten dies erfordern oder diese bei Unmittelbarer Anwesenheit des Arztes vorgenommen werden und
2. die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit der Anordnung sichergestellt sind.

Die Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege der automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBL. I Nr. 111/2012, zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung hat unverzüglich zu erfolgen.

(4) Die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:

1. Verabreichung von Arzneimittel, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln

z.B. Rachenanästhesie, Entschäumer

2. Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen

z.B. Zur Prämedikation: Sedativa, Psychopharmaka, Spasmolytika, Analgetika, Suchtgifte, Infusionen nach Anordnung im Rahmen der Untersuchung bzw. bei Reanimationsmaßnahmen

3. Punktionen und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripheren Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang

4. Legen und Wechsel peripherer Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben

5. Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse

6. Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests,

7. Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter,

8. Messung der Restharnmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur Durchführung der Einmalkatheterisierung

9. Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen: z.B.

- *Kontrolle der Patientendokumentation auf ihre Vollständigkeit als Untersuchungsvoraussetzung*
- *Vorbereitung, Funktionskontrolle und Wiederaufbereitung von med. technischen Geräten und Endoskopen*
- *Vorbereitung und Nachbereitung des Instrumententisches bei diagnostischen oder therapeutischen Endoskopien*
- *Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung beim Einsatz von Hochfrequenzstrom bzw. anlegen der Neutralelektrode unter Beachtung der besonderen Vorsichtsmaßnahmen*
- *Assistenz bei invasiven Eingriffen im Rahmen der Endoskopie z.B. Biopsie, Polypektomie, Ballondilatation, Bougierung, Drainagen legen, Stent setzen, ...*
- *Vorbereitung und Nachbereitung von Proben zur Histologischen Untersuchung*

Berufsbild und Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Endoskopie

- *Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung des Instrumententisches für Notfallendoskopien z.B. Fremdkörperentfernung, Blutstillung wie Sklerosierung, Unterspritzung, Clip-Applikation, Gummibandligatur, Fibrinklebung, Haemospray*
- *Vorbereitung und Nachbereitung des Instrumententischen für funktionsdiagnostische Eingriffe z.B. Ösophagusmanometrie, Analmanometrie, ph-Metrie*
- *Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung des Instrumententisches für Punktionen*
- *Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung bei invasiven Sonografien z.B. TEE; Endo-Sonographie*
- *Vorbereitung und Nachbereitung bzw. Organisation einer Röntgendurchleuchtung*
- *Wundmanagement bei z.B. PEG, Gastrotube, Stoma*
- *Maßnahmen zur Prophylaxe und Sicherheit des Patienten z.B. Monitoring der Vitalfunktionen*
- *Spezielle Lagerung des Patienten z.B. stabile Linksseitenlage, Rückenlage, stabile Rechtsseitenlagen, Knie-Ellbogenlage*
- *Assistenz bei diagnostischen und therapeutischen Endoskopien*
- *Vorschieben und Schienen des Endoskopes unter Sicht (Bildschirm/Endoguide/Scopeguide)nach Arztanordnung*

10. Assistenz Tätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung

11. Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen

12. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden

13. Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen,

14. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma,

15. Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen

z.B. Gastrotube

16. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes,

17. Bedienung von zu- und ableitenden Systemen,

18. Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben

19. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme

z.B. Atemtest, Fibroscan (Elastometrie der Leber)

20. Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen

z.B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulationstherapie; insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP),

21. Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß §50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung

z.B. schriftliche Vorgabe und Vereinbarung für Standard Blutabnahme bei bestimmten Diagnosen

(5) Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe und ärztliche Anordnung

1. an Angehörige eines Pflegeassistentenberufs, der Desinfektionsassistenten, der Ordinationsassistenten und der Operationsassistenten und
2. an in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen

einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter zu übertragen, sofern und soweit diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind, und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

(6) Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung folgende Tätigkeiten im Einzelfall an Personen gemäß

§ 3b und §3c weiter zu übertragen:

1. Verabreichung von Arzneimitteln,
2. Anlegen von Bandagen und Verbänden
3. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
4. Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
5. Einfache Wärme- und Lichtenwendungen.

§ 3b Abs. 3 bis 6 und § 3 c Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.

(7) Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung an Personen gemäß § 50 a ÄrzteG 1998 einzelne Tätigkeiten weiter zu übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen bleiben unberührt.

Weiterverordnung von Medizinprodukten

§ 15 a. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung vom Arzt verordnete Medizinprodukte in den Bereichen Nahrungsaufnahme, Inkontinenzversorgung, Mobilisations- und Gehhilfen, Verbandsmaterialien, prophylaktische Hilfsmittel und Messgeräte sowie im Bereich des Illeo-, Jejunio-, Colon- und Uro-Stomas solange weiter zu verordnen, bis die sich ändernde Patientensituation die Einstellung der Weiterverordnung oder die Rückmeldung an den Arzt erforderlich machen oder der Arzt die Anordnung ändert. Bei Ablehnung oder Einstellung der Weiterverordnung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist dies dem anordnenden Arzt mitzuteilen.

(2) Die Änderung von ärztlich verordneten Medizinprodukten durch Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist nicht zulässig.

Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam

§ 16. (1) Der multiprofessionelle Kompetenzbereich umfasst die pflegerische Expertise des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Teil des multiprofessionellen Versorgungsteams bei der Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Sozialberufen sowie anderen Berufen.

(2) Im multiprofessionellen Kompetenzbereich haben Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im multiprofessionellen Versorgungsteam das Vorschlags- und Mitwirkungsrecht. Sie tragen die Durchführungsverantwortung für alle von ihnen in diesen Bereichen gesetzten pflegerischen Maßnahmen.

(3) Der multiprofessionelle Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die pflegerische Expertise insbesondere bei

Berufsbild und Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Endoskopie

1. Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit,
2. dem Aufnahme- und Entlassungsmanagement,
3. der Gesundheitsberatung,
4. der interprofessionellen Vernetzung,
5. dem Informationstransfer und Wissensmanagement,
6. der Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses einschließlich der Sicherstellung der Behandlungskontinuität,
7. Der Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme,
8. der ethischen Entscheidungsfindung
9. der Förderung der Gesundheitskompetenz

Literatur:

1. BGBl(Bundesgesetzblatt): GuKG Novelle 2016
2. Regierungsvorlage – Erläuterungen: www.parlament.gv.at
3. GuKG 8. Auflage – Autoren: Weiss/Lust